



**Ordnung des Gremiums zur forschungsethischen Begutachtung  
der Fakultät Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie (IIP)  
der Universität Ulm**

vom 29.11.2024

Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit**

- (1) Das Ethik-Gremium EG-IIP wird im Auftrag der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie eingesetzt und berät Wissenschaftler\*innen der Universität Ulm in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung am bzw. mit Menschen oder im Umgang mit Daten, die daraus entstanden sind.
- (2) Das EG-IIP ist zuständig, soweit das Vorhaben bei keiner anderen Ethikkommission begutachtet wird, und soweit nicht die berufsrechtliche oder gesetzliche Zuständigkeit einer medizinischen Ethikkommission besteht.

**§ 2 Gremium**

- (1) Dem EG-IIP gehören mindestens fünf promovierte Wissenschaftler\*innen der Fakultät IIP als Mitglieder an, die das Spektrum der Fächer der Fakultät repräsentieren. Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Eine Amtszeit des Gremiums beträgt zwei Jahre.
- (2) Das EG-IIP wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person zum Vorsitz, sowie deren Vertretung.
- (3) Das EG-IIP berät über Anträge und beschließt Voten mit einfacher Mehrheit. Die Beratung und der Beschluss können im schriftlichen Verfahren erfolgen, solange kein Mitglied widerspricht. Als schriftliches Verfahren gilt auch ein Verfahren, bei dem die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung erfolgt; die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.
- (4) Das EG-IIP kann beschließen, die Entscheidung in vorher definierten Fällen (z.B. eindeutiges Resultat auf Basis des Kurzantrags) auf ein benanntes Mitglied des Gremiums zu übertragen, ohne dass eine Beratung notwendig ist.
- (5) Das EG-IIP und seine Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.
- (6) Mitglieder und beteiligte Sachverständige werden vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gegenstände des Verfahrens und die Stellungnahmen sind vertraulich zu behandeln. Sitzungen des Gremiums sind nicht öffentlich.
- (7) Bei Bedarf kann das Gremium weitere sachkundige Personen zur Entscheidungsfindung beratend hinzuziehen oder Gutachten anfordern.

### § 3 Anträge

- (1) Wissenschaftler\*innen der Universität Ulm können für ein Forschungsvorhaben, an dem sie maßgeblich beteiligt sind, bei dem Gremium ein Votum beantragen, soweit keine andere Ethikkommission zuständig ist und derselbe Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission eingereicht wurde.
- (2) Anträge werden von den für das Forschungsvorhaben verantwortlichen promovierten Wissenschaftler\*innen gestellt. Anträge für Qualifikationsvorhaben (Bachelor, Master, Dissertation) müssen durch die jeweilige prüfungsberechtigten Person gestellt werden.
- (3) Das EG-IIP entscheidet über die Annahme des Antrages nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Erteilung eines Votums besteht nicht. Für bereits laufende Forschungsvorhaben nimmt das Gremium in der Regel keine neuen Anträge entgegen. Ist für laufende Projekte bereits ein Votum ergangen, können bei maßgeblichen Änderungen Ergänzungsanträge gestellt werden.
- (4) Die Antragstellung erfolgt in der Regel digital/elektronisch in einem zweistufigen Verfahren:
  1. Kurzantrag: In einer ersten Stufe ist ein Kurzantrag, bestehend aus einem kurzen Fragebogen und einem Musterexemplar der informierten Einwilligungserklärung mit Teilnehmendeninformation zu stellen. Kurzanträge werden von einem Kommissionsmitglied bzgl. möglicher ethisch problematischer Aspekte geprüft. Bei einer Einschätzung als unbedenklich erfolgt die Bescheinigung der ethischen Unbedenklichkeit auf Basis des Kurzantrags. Andernfalls wird ein Vollantrag erbeten.
  2. Vollantrag: Der Vollantrag besteht aus einem ausführlichen Fragebogen mit Erläuterungen und einem Musterexemplar der informierten Einwilligungserklärung. Über Vollanträge entscheidet das Gremium nach Beratung und Erörterung möglicher Auflagen.

Bei vorliegenden Sachgründen (bspw. Testung Minderjähriger, invasive Methoden, Täuschungen der Teilnehmenden) kann direkt ein Vollantrag gestellt werden.
- (5) Mit dem Antrag versichert die beantragende Person, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erfolgt sind. Sie erklärt, ob und ggf. wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.
- (6) Mit dem Antrag sichert die beantragende Person zu, auch die Arbeit des Gremiums zu unterstützen, bspw. durch das Verfassen von Gutachten für andere Vorhaben.
- (7) Für eventuell anfallende Kosten kommt die beantragende Person auf; sie wird darüber vorab informiert und hat das Recht, ihren Antrag daraufhin zurückzuziehen.
- (8) Anträge können auf Deutsch oder Englisch eingereicht werden. Das Votum wird in der Sprache des Antrags verfasst.

### § 4 Voten

- (1) Das EG-IIP bewertet das Vorhaben insbesondere in Hinblick auf ethische Risiken für Teilnehmende und deren Verhältnis zum Nutzen des Forschungsvorhabens, die in der Regel notwendige Einwilligung zur Teilnahme am Forschungsvorhaben und zur Verarbeitung derer Daten, sowie den Bezug der Durchführung des Forschungsvorhabens zu den einschlägigen, ethisch-relevanten gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das EG-IIP kann die beantragende(n) Person(en) zu einer mündlichen Erläuterung, zur Vorlage ergänzender Unterlagen, näherer Begründungen oder weiterer Angaben auffordern. Das Gremium kann zu seiner Unterstützung ergänzende Gutachten einholen.
- (3) Über die Anträge wird aufgrund von Empfehlungen entschieden, die von Mitgliedern der Ethikkommission oder von hinzugezogenen Sachverständigen kommen können. Über den Kurzantrag wird entschieden, wenn mindestens eine Empfehlung vorliegt. Über den Vollantrag zum Forschungsvorhaben wird entschieden, wenn mindestens zwei unabhängige Empfehlungen vorliegen.
- (4) Das Ergebnis der Begutachtung wird der beantragenden Person in Form eines Votums digital mitgeteilt. Es können folgende Entscheidungen ergehen:

- (A) Die ethische Unbedenklichkeit ohne Einschränkungen.
  - (B) Die ethische Unbedenklichkeit mit Einschränkungen. In diesem Fall werden Auflagen formuliert, die bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen und zu befolgen sind, ohne dass ein revidierter Antrag zur erneuten Begutachtung einzureichen ist.
  - (C) Die ethische Bedenklichkeit. In diesem Fall werden die Bedenken mitgeteilt und es ist der beantragenden Person freigestellt, eine überarbeitete Fassung des Antrags zur erneuten Begutachtung einzureichen.
- (5) Die Verantwortung für das Forschungsvorhaben liegt weiterhin bei dem\*der durchführenden Wissenschaftler\*in, so dass alle, auch rechtlichen, Folgen von dieser\*diesem zu tragen sind.
- (6) Die Antragsunterlagen, ergänzende Unterlagen und die Voten werden protokolliert. Die Unterlagen werden datenschutzkonform aufbewahrt und 10 Jahre nach Antragstellung vernichtet.

## **§ 5 Ergänzende Regelungen**

- (1) Soweit diese Ordnung keine abweichende Regelung enthält, gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 29.11 2024

gez.

Prof. Dr. Huckauf

- Dekanin -

Fakultät für Ingenieurwissenschaften,  
Informatik und Psychologie